

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1968

Nummer 64

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	12. 12. 1968	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford . . . . .	396

2020

**Gesetz  
zur Neugliederung des Landkreises  
Herford und der Kreisfreien  
Stadt Herford**

Vom 12. Dezember 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**I. Abschnitt  
Gebietsänderungen**

§ 1

(1) Die Gemeinden Bieren, Rödinghausen, Ostkilver, Schwenningdorf und Westkilver (Amt Rödinghausen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rödinghausen.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Holsen (Amt Ennigloh) die Flurstücke Gemarkung Holsen Flur 1 Nr. 1, 2 und 45,
2. aus der Gemeinde Muckum (Amt Ennigloh) die neue Flur 10 der Gemarkung Muckum.

(3) Das Amt Rödinghausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Rödinghausen.

§ 2

(1) Die Stadt Bünde, die zum Amt Ennigloh gehörenden Gemeinden Ahle, Dünne, Ennigloh, Holsen — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Hüffen, Hunnebrock, Muckum — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flur —, Spradow — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flur und des dort genannten Flurstücks —, Südlengern — mit Ausnahme der in §§ 3 Abs. 2 und 7 Abs. 2 genannten Fluren — und Werfen, sowie die zum Amt Herford-Hiddenhausen gehörende Gemeinde Bustedt — mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 genannten Fluren — werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde trägt den Namen Bünde und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Ennigloh wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bünde.

§ 3

(1) Die Gemeinden Häver, Kirchlengern, Klosterbauerschaft, Quernheim, Stift Quernheim und Röhnerloch (Amt Kirchlengern) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kirchlengern.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert

1. aus der Gemeinde Spradow die neue Flur 11 und das Flurstück Flur 10 Nr. 363 der Gemarkung Spradow,
2. aus der Gemeinde Südlengern die Fluren 4 bis 8 und die neuen Fluren 15, 16 und 17 der Gemarkung Südlengern.

(3) Das Amt Kirchlengern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Kirchlengern.

§ 4

(1) Die Gemeinden Gohfeld, Löhne, Mennighüffen, Oberbeck und Ulenburg (Amt Löhne) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Löhne und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Löhne wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Löhne.

§ 5

(1) Die Gemeinden Bardütingdorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge und Wallenbrück (Amt Spenge) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Spenge und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Spenge wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Spenge.

§ 6

(1) Die Gemeinden Belke-Steinbeck, Besenkamp, Dreyen, Stadt Enger, Herringhausen — mit Ausnahme der in § 10

Abs. 2 genannten Fluren —, Oldinghausen, Pödinghausen, Siele und Westerenger (Amt Enger) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Enger und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Enger wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Enger.

§ 7

(1) Die zum Amt Herford-Hiddenhausen gehörenden Gemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Lipinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bermbeck und Sundern werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hiddenhausen.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert

1. aus der Gemeinde Bustedt die Flur 4 und die neuen Fluren 5 und 6 der Gemarkung Bustedt,
2. aus der Gemeinde Südlengern die neue Flur 14 der Gemarkung Südlengern.

(3) Das Amt Herford-Hiddenhausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hiddenhausen

(4) Der Feuerlöschverband des Amtes Herford-Hiddenhausen wird aufgelöst.

(5) Der Zweckverband Schullandheim des Amtes Herford-Hiddenhausen und der Vatertierhaltungsverband für das Amt Herford-Hiddenhausen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hiddenhausen.

§ 8

(1) Die Gemeinden Exter, Valdorf und die Stadt Vlotho (Amt Vlotho) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde trägt den Namen Vlotho und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Vlotho wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Vlotho.

§ 9

(1) Die Stadt Herford wird in den Landkreis Herford eingegliedert.

(2) Der Zweckverband Kreis- und Stadtkrankenhaus Herford wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Herford.

§ 10

(1) Die Gemeinden Diebrock, Eickum, Elverdissen, Falkendiek, Laar, Schwarzenmoor und Stedefreund (Amt Herford-Hiddenhausen) werden in die Stadt Herford eingegliedert.

(2) Weiter werden in die Stadt Herford eingegliedert aus der Gemeinde Herringhausen (Amt Enger) die Fluren 4 bis 9 und die neuen Fluren 15 und 16 der Gemarkung Herringhausen.

**II. Abschnitt**

**Schlußvorschriften**

§ 11

(1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bieren, Ostkilver, Rödinghausen, Schwenningdorf und Westkilver sowie dem Amt Rödinghausen vom 11. März 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Holsen und Muckum in die neue Gemeinde Rödinghausen vom 11. April 1968 werden bestätigt.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bünde und den Gemeinden Bustedt, Hunnebrock, Hüffen, Werfen, Ahle, Holsen, Muckum, Ennigloh, Dünne, Spradow und Südlengern vom 8. März 1968, dem das Amt Ennigloh beigetreten ist, und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford

a) zum Gebietsänderungsvertrag der Stadt Bünde, der Gemeinden des Amtes Ennigloh, der Gemeinde Bustedt und des Amtes Ennigloh vom 11. April 1968,

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 2

Anlage 2

**Anlage 2b** b) über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebiets-teiles der Gemeinde Südlangen in die neue Gemeinde Hiddenhausen vom 11. April 1968 und

**Anlage 2c** c) über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebiets-teiles der Gemeinde Südlangen in die neue Gemeinde Kirchlengern vom 8. November 1968

werden bestätigt, der Gebietsänderungsvertrag mit der Maßgabe, daß die vereinbarten Regelungen nicht für die in die Gemeinde Hiddenhausen eingegliederten Gebiets-teile der Gemeinden Bustedt und Südlangen, die in die Gemeinde Rödinghausen eingegliederten Gebietsteile der Gemeinden Holzen und Mückum und die in die Gemeinde Kirchlengern eingegliederten Gebietsteile der Gemeinden Spradow und Südlangen gelten.

**Anlage 3** (3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Häver, Kirchlengern, Klosterbauerschaft, Quernheim, Rehmerloh und Stift Quernheim, dem Amt Kirchlengern und dem Schulverband Stift Quernheim vom 9. März 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Spradow in die neue Gemeinde Kirchlengern vom 11. April 1968 werden bestätigt.

(4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gohfeld, Löhne, Mennighüffen, Obernbeck und Ulenburg, dem Schulverband Mennighüffen und dem Amt Löhne vom 11. März 1968 wird bestätigt.

(5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bardüttendorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge und Wallenbrück und dem Amt Spenge vom 7. März 1968 wird bestätigt.

(6) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Enger und des Zusammenschlusses der Stadt Enger und der Gemeinden Belke-Steinbeck, Besenkamp, Dreyen, Herringhausen, Oldinghausen, Pödinghausen, Siele und Westerenger zu einer neuen Stadt Enger vom 8. November 1968 werden — unbeschadet der Eingliederung der in § 10 Abs. 2 genannten Fluren in die Stadt Herford — bestätigt.

(7) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Oetinghausen, Lippingshausen, Sundern und Schweicheln-Bermbeck vom 20. März 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford

a) zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Oetinghausen, Sundern, Lippingshausen und Schweicheln-Bermbeck,

b) über Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Bustedt in die neue Gemeinde Hiddenhausen vom 11. April 1968 werden bestätigt.

(8) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Vlotho und des Zusammenschlusses der Stadt Vlotho und der Gemeinden Exter und Valdorf zu einer neuen Stadt Vlotho vom 11. April 1968 werden bestätigt.

(9) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Falkendiek vom 16./18. April 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Schwarzenmoor vom 16./18. April 1968 sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford und der Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Stedtfreund, Laar und Eickum sowie Teilen von Herringhausen in die Stadt Herford vom 8. November 1968 werden bestätigt, die Gebietsänderungsverträge mit der Maßgabe, daß die vorgesehene Fortgeltung des Verhältnisses der Grundsteuerbesätze der Gemeinden Falkendiek und Schwarzenmoor zu denen der Stadt Herford auf fünf Jahre befristet wird.

(10) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden außerdem mit der Maßgabe bestätigt, daß

1. Bauleitpläne nur übergeleitet werden, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt,

2. die Vereinbarungen und Regelungen über die Ernennung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter zu Ehrenbeamten und über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung keine Anwendung finden.

### § 12

(1) Die Stadt Herford nimmt in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschußausschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Landkreisen obliegen. Auf die Stadt Herford sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 100 der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch den Landkreis Herford oder seinen Beschußausschuß wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford der Stadt Herford übertragen werden.

(4) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz) obliegt auch für das Gebiet der Stadt Herford ausschließlich dem Landkreis Herford. Die bisher von der Stadt Herford getragenen berufsbildenden Schulen übernimmt der Landkreis Herford als Schulträger.

### § 13

(1) Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Herford und der am selben Tage gewählte Kreistag des Landkreises Herford werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung gelten entsprechend.

(2) Die Wahlzeit der nach der Neugliederung zu wählenden Räte und des Kreistages des Landkreises Herford endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen gewählt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung finden insoweit keine Anwendung.

### § 14

(1) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Oberstadtdirektor der Stadt Herford führt diese Bezeichnung für die Dauer seiner laufenden Wahlzeit fort.

(2) Der Vorsitzende des Rates der Stadt Herford führt die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

### § 15

Die Gemeinden Bünde, Kirchlengern und Rödinghausen werden dem Amtsgericht Bünde, die Gemeinden Enger, Hiddenhausen und Spenge werden dem Amtsgericht Herford, die Gemeinde Löhne wird dem Amtsgericht Bad Oeynhausen und die Gemeinde Vlotho wird dem Amtsgericht Vlotho zugeordnet.

### § 16

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 12 Abs. 1 bis 3 am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

Der Justizminister  
Dr. Dr. Josef Neuberger

**Anlage 1****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des

- a) Rates der Gemeinde Bieren vom 5. 3. 1968 / 11. 3. 1968
- b) Rates der Gemeinde Ostkilver vom 4. 3. 1968 / 11. 3. 1968
- c) Rates der Gemeinde Rödinghausen vom 27. 2. 1968 / 11. 3. 1968
- d) Rates der Gemeinde Schwenningdorf vom 1. 3. 1968 / 11. 3. 1968
- e) Rates der Gemeinde Westkilver vom 2. 3. 1968 / 11. 3. 1968 und
- f) der Amtsvertretung des Amtes Rödinghausen vom 8. 3. 1968 / 11. 3. 1968

wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Bieren, Ostkilver, Rödinghausen, Schwenningdorf und Westkilver und dem Amt Rödinghausen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

Die zum Amt Rödinghausen gehörenden Gemeinden Bieren, Ostkilver, Rödinghausen, Schwenningdorf und Westkilver schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

**§ 2**

Die bisherigen Gemeinden können als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde führen.

**§ 3**

(1) Das Amt Rödinghausen wird aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Rödinghausen.

**§ 4**

(1) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die neue Gemeinde ist jedoch verpflichtet, Erlöse aus der Veräußerung der im Eigentum einer der vertragschließenden Gemeinden stehenden Grundstücke nach Bildung der neuen Gemeinde den betreffenden Ortsteilen für die Durchführung kommunaler Aufgaben in diesen Ortsteilen zuzufleßen lassen. Dieses gilt nur, soweit die Veräußerung innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen wird.

**§ 5**

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht, mit Ausnahme der in Absatz 3 getroffenen Regelung, bleibt bis zum Erlass neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Flächennutzungspläne\*, Bebauungspläne, Veränderungsperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zu einer anderweitigen Bezeichnung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

**§ 6**

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Tei-

lung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Für diese Ortschaften können je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt werden. Sie sind vom Rat der Gemeinde aus der Mitte des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewählten wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde soll nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

(4) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen. Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Rat der Gemeinde festzusetzende Aufwandsentschädigung.\*

(5) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

**§ 7\***

Als Aufgaben und Befugnisse können den Ortsvorstern zugewiesen werden:

1. Die Annahme und Weitergabe von Wünschen, Anregungen, Beschwerden und anderen Eingaben an den Rat und die Verwaltung.
2. Die Führung eines Dienstsiegels der Gemeinde mit dem Zusatz „Ortsvorsteher — Ortschaft . . . . .“.
3. Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen), soweit hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind.
4. Amtliche Beglaubigungen der Echtheit von Unterschriften, soweit hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind.
5. Abhalten von Sprechstunden zur Beratung der Bürger und Einwohner.
6. Aufgaben repräsentativer Art in der Ortschaft, soweit sie nicht vom Bürgermeister wahrgenommen werden.
7. Anforderungen von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft.
8. Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist.

**§ 8**

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften und die Ortsvorsteher sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gelten mindestens bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des neuen Rates der Gemeinde. Vor Ablauf dieser Zeit können diese Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der neuen Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.

**§ 9**

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

**§ 10**

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebauens.

**§ 11**

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

**§ 12**

Weitere Gemeinden können diesem Vertrag beitreten.

**§ 13**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford in Kraft.

Ostkirche, den 11. März 1968

<sup>1)</sup> vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**Anlage 2****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse

1. des Rates der Stadt Bünde vom 7. März 1968
  2. des Rates der Gemeinde Bustedt vom 27. Februar 1968
  3. des Rates der Gemeinde Hunnebrock vom 1. März 1968
  4. des Rates der Gemeinde Hüffen vom 1. März 1968
  5. des Rates der Gemeinde Werfen vom 1. März 1968
  6. des Rates der Gemeinde Ahle vom 4. März 1968
  7. des Rates der Gemeinde Holsen vom 4. März 1968
  8. des Rates der Gemeinde Muckum vom 4. März 1968
  9. des Rates der Gemeinde Ennigloh vom 5. März 1968
  10. des Rates der Gemeinde Dünne vom 5. März 1968
  11. des Rates der Gemeinde Spradow vom 29. Februar 1968
  12. des Rates der Gemeinde Südlengern vom 6. März 1968
- wird mit Zustimmung der Amtsvertretung des Amtes Ennigloh durch Beschuß vom 6. 3. 1968 (§ 5 Abs. 2 AmtsO) gemäß § 15 der Gemeindeordnung — GO — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgendes vereinbart:

**Anlage I a**

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde in Herford  
über die Einzelheiten der Eingliederung von Gebietsteilen  
der Gemeinden Holsen und Muckum in die neue  
Gemeinde Rödinghausen**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden Holsen und Muckum geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in den in die neue Gemeinde Rödinghausen eingegliederten Gebietsteilen belegen ist, in das Eigentum der neuen Gemeinde Rödinghausen über.
- 1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2.1 Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht der Gemeinden Holsen und Muckum bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.
- 2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 2.3 Die von den Gemeinden Holsen und Muckum für die eingegliederten Gebietsteile nach dem Bundesbau- gesetz beschlossenen Bauleitpläne \*) sowie die rechts- verbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Verände- rungssperren und Satzungen über gemeindliche Vor- kaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde Rödinghausen oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
3. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Rödinghausen.

Herford, den 11. April 1968

**Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

<sup>1)</sup> vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

Die Stadt Bünde, die zum Amt Herford-Hiddenhausen gehörende Gemeinde Bustedt sowie alle zum Amt Ennigloh gehörenden Gemeinden, nämlich Hunnebrock, Hüffen, Werfen, Ahle, Holsen, Muckum, Ennigloh, Dünne, Spradow und Südlengern werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

**§ 1**

Die neue Gemeinde trägt den Namen „Bünde“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

**§ 2**

Das Amt Ennigloh, der Schulverband „Sonderschulverband Bünde-Ennigloh“, der Zwischenverband „Abwasser- verband Bünde-Ennigloh“, der „Schulverband Bünde-Bustedt“, der „Schulverband Hunnebrock-Hüffen“ sowie der „Planungsverband Bünde-Ennigloh“ werden aufgelöst. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser Rechtsträger und der vertragschließenden Gemeinden.

**§ 3**

Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 / SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

**§ 4**

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. § 40 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 / SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

(2) Die nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossenen Flächennutzungspläne \*), Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 dieses Gesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten jedoch in jedem Falle bis zu einer anderweitigen Beschußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(3) Die Steuerhebesätze, die in den vertragschließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 beschlossen worden sind, gelten auch für das Rechnungsjahr 1969 in den Ortsteilen der neuen Gemeinde.

**§ 5**

Um die Lebensverhältnisse in Stadt und Land anzugleichen, ist die neue Gemeinde verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch in den ländlichen Gebieten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.

**§ 6**

(1) Die in der Einleitung zu diesem Vertrag \*) unter Nr. 2 und 3 genannten Gemeinden führen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Ortsteil der neuen Gemeinde fort.

(2) In der Hauptsatzung für die neue Gemeinde ist zu regeln, daß Ortsvorsteher und Stellvertreter als Bündiglied zwischen Einwohnern, Rat und Verwaltung für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt zu wählen sind (Ortschaftsverfassung). Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter müssen dem Rat der Stadt angehören. § 29 Abs. 2 GO findet entsprechende Anwendung.

(3) Die nach Absatz 2 in der Hauptsatzung zu regelnden Einzelheiten über die Ortschaftsverfassung können vor dem Ablauf der ersten vollen Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde (§ 29 Abs. 1 GO) nicht geändert oder aufgehoben werden.

**§ 7**

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der zusammengefügten Gemeinde.

Bünde, den 8. März 1968

\*) vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes  
\*\*) nicht abgedruckt

1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

2.1 Das in dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht der Gemeinde Südlengern bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.

2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

2.3 Die von der Gemeinde Südlengern für den eingegliederten Gebietsteil nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Bauleitpläne \*) sowie die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde Hiddenhausen oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

3. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hiddenhausen.

Herford, den 11. April 1968

**Der Oberkreisdirektor**  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**Ergänzende Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford  
zum Gebietsänderungsvertrag der Stadt Bünde,  
der Gemeinden des Amtes Ennigloh, der Gemeinde Busdorf  
und des Amtes Ennigloh vom 8. März 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die Beamten der zusammengefügten Gemeinden und des Amtes Ennigloh sind gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von der neuen Stadt Bünde zu übernehmen.
- 1.2 Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Herford, den 11. April 1968

**Der Oberkreisdirektor**  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Anlage 2 b****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors

als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford  
über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles  
der Gemeinde Südlengern in die neue Gemeinde  
Hiddenhausen

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Südlengern geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in dem in die neue Gemeinde Hiddenhausen eingegliederten Gebietsteil belegen ist, in das Eigentum der neuen Gemeinde Hiddenhausen über.

1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

2.1 Das in dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht der Gemeinde Südlengern bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.

2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

2.3 Die von der Gemeinde Südlengern für den eingegliederten Gebietsteil nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Bauleitpläne \*) sowie die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde Hiddenhausen oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

3. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hiddenhausen.

Herford, den 11. April 1968

**Der Oberkreisdirektor**  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Anlage 2 c****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors

als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford  
über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles  
der Gemeinde Südlengern in die neue Gemeinde  
Kirchlengern

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Südlengern geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in dem in die neue Gemeinde Kirchlengern eingegliederten Gebietsteil belegen ist, in das Eigentum der neuen Gemeinde Kirchlengern über.

1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

2.1 Das in dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht der Gemeinde Südlengern bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.

2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

2.3 Die von der Gemeinde Südlengern für den eingegliederten Gebietsteil nach dem Bundesbaugesetz rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde Kirchlengern oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

3. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kirchlengern.

Herford, den 8. November 1968

**Der Oberkreisdirektor**  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Anlage 3****§ 7****Gebietsänderungsvertrag****Auf Grund der Beschlüsse**

1. des Rates der Gemeinde Häver vom 9. März 1968
2. des Rates der Gemeinde Kirchlengern vom 9. März 1968
3. des Rates der Gemeinde Klosterbauerschaft vom 9. März 1968
4. des Rates der Gemeinde Quernheim vom 9. März 1968
5. des Rates der Gemeinde Rehmerloh vom 9. März 1968
6. des Rates der Gemeinde Stift Quernheim vom 9. März 1968
7. der Amtsvertretung des Amtes Kirchlengern vom 9. März 1968
8. der Schulverbandsversammlung Stift Quernheim vom 9. März 1968

wird gemäß § 15 GO NW vom 28. 10. 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Häver, Kirchlengern, Klosterbauerschaft, Quernheim, Rehmerloh und Stift Quernheim, dem Schulverband Stift Quernheim und dem Amt Kirchlengern folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

Die zum Amt Kirchlengern gehörenden Gemeinden Häver, Kirchlengern, Klosterbauerschaft, Quernheim, Rehmerloh und Stift Quernheim schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

Andere Gemeinden oder Gemeindeteile können der neuen Gemeinde beitreten.

**§ 2**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Kirchlengern.

(2) Die neue Gemeinde führt das jetzige Amtswappen als Gemeindewappen.

(3) Die bisherigen Gemeinden haben als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde zu führen.

**§ 3**

(1) Das Amt Kirchlengern wird aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Kirchlengern.

**§ 4**

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages wird der Schulverband Stift Quernheim aufgelöst. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieses Rechtsträgers und der vertragschließenden Gemeinden.

**§ 5**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 6**

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht, mit Ausnahme der in Absatz 3 getroffenen Regelung, bleibt bis zum Erlass neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) § 40 des Ordnungsbürdengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Flächennutzungspläne<sup>\*)</sup>, Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zu einer anderweitigen Beschlusshandlung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde ist durch die Hauptsatzung in Ortschaften einzuteilen. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ist zu regeln, daß für diese Ortschaften je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen ist. Sie sind vom Rat der Gemeinde aus der Mitte des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde soll nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

(4) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen. Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Rat der Gemeinde festzusetzende Aufwandsentschädigung.\*

(5) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

**§ 8**

Die Aufgaben und Befugnisse, die den Ortsvorstehern zuzuweisen sind, werden in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde festgelegt.

**§ 9**

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften und die Ortsvorsteher dürfen vor Ablauf der ersten vollen Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde nicht geändert oder aufgehoben werden.

**§ 10**

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

**§ 11**

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.

(2) Der Rat der neuen Gemeinde ist in diesem Sinne auch zu einer einheitlichen Bezuschussung der Kindergarten- und der Gemeindeschwesternstationen fremder Träger im Gemeindegebiet verpflichtet.

**§ 12**

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

**§ 13**

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

**§ 14**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford in Kraft.

Kirchlengern, den 9. März 1968

<sup>\*)</sup> vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**Anlage 3 a**

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford  
über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles  
der Gemeinde Spradow in die neue Gemeinde Kirchlengern**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Spradow geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in dem in die neue Gemeinde Kirchlengern eingegliederten Gebietsteil gelegen ist, in das Eigentum der neuen Gemeinde Kirchlengern über.
- 1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2.1 Das in dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht der Gemeinde Spradow bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.
- 2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 2.3 Die von der Gemeinde Spradow für den eingegliederten Gebietsteil nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Bauleitpläne \*) sowie die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlusffassung durch den Rat der neuen Gemeinde Kirchlengern oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
3. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kirchlengern.

Herford, den 11. April 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**Anlage 4****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des

- a) Rates der Gemeinde Gohfeld vom 7. März 1968
  - b) Rates der Gemeinde Löhne vom 5. März 1968
  - c) Rates der Gemeinde Mennighüffen vom 8. März 1968
  - d) Rates der Gemeinde Obernebeck vom 1. März 1968
  - e) Rates der Gemeinde Ulenburg vom 9. März 1968
  - f) der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mennighüffen vom 8. März 1968 und
  - g) der Amtsvertretung des Amtes Löhne vom 11. März 1968
- wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Gohfeld, Löhne, Mennighüffen, Obernebeck, Ulenburg und dem Amt Löhne folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

Die zum Amt Löhne gehörenden Gemeinden Gohfeld, Löhne, Mennighüffen, Obernebeck und Ulenburg schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

**§ 2**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Löhne und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Gemeinde führt das Wappen des bisherigen Amtes Löhne.

(3) Die bisherigen Gemeinden können als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde führen.

**§ 3**

(1) Das Amt Löhne wird aufgelöst.

(2) Der Schulverband Mennighüffen wird aufgelöst.

(3) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden, des Amtes Löhne und des Schulverbandes Mennighüffen.

**§ 4**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

(1) Die vertragschließende Gemeinde Gohfeld ist Gewährträger der Sparkasse der Gemeinde Gohfeld.

(2) Nach dem Zusammenschluß geht die Gewährträgerschaft — nach § 3 — auf die neue Gemeinde über.

(3) Die Sparkasse führt dann den Namen „Sparkasse der Stadt Löhne (Westf.)“.

**§ 6**

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht, mit Ausnahme der in Absatz 3 getroffenen Regelung, bleibt bis zum Erlass neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die in den vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Flächennutzungspläne \*, Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zu einer anderweitigen Beschlusffassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

**§ 7**

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Einheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Für diese Ortschaften können je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt werden. Sie sind vom Rat der Gemeinde aus der Mitte des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde soll nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

(4) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen. Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Rat der Gemeinde festzusetzende Aufwandsentschädigung.\*

(5) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

**§ 8**

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften und die Ortsvorsteher sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gelten bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde.

**§ 9**

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, die Rechtsstellung der Versorgungsempfänger nach § 132 aaO.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

**§ 10**

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

**§ 11**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford in Kraft.

Gohfeld, Löhne, Mennighüffen, Obernbeck, Ulenburg, den 11. März 1968

<sup>1)</sup> vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**Anlage 5****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der einstimmigen Beschlüsse des

- a) Rates der Gemeinde Bardütingdorf vom 7. März 1968
  - b) Rates der Gemeinde Hücker-Aschen vom 7. März 1968
  - c) Rates der Gemeinde Lenzinghausen vom 7. März 1968
  - d) Rates der Gemeinde Spenge vom 7. März 1968
  - e) Rates der Gemeinde Wallenbrück vom 7. März 1968 und
  - f) der Amtsvertretung des Amtes Spenge vom 7. März 1968
- wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV, NW. 2020), zwischen den Gemeinden Bardütingdorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge, Wallenbrück und dem Amt Spenge folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

Die zum Amt Spenge gehörenden Gemeinden Bardütingdorf, Hücker-Aschen, Lenzinghausen, Spenge und Wallenbrück schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

**§ 2**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Spenge und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Gemeinde Spenge.

**§ 3**

(1) Das Amt Spenge wird aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden und des Amtes Spenge.

**§ 4**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt, mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelung, bis zum Erlass neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) § 40 des Ordnungsbehörden gesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Flächennutzungspläne<sup>1)</sup>, Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zu einer anderweitigen Be schlussfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort.

(4) Die Steuerhebesätze, die in den vertragschließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 beschlossen worden sind, gelten auch für das Rechnungsjahr 1969 in den Ortsteilen der neuen Gemeinde.

**§ 6**

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde ist durch die Hauptsatzung in Ortschaften einzuteilen. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Für diese Ortschaften sind je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der neuen Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. Sie sind vom Rat der Gemeinde aus der Mitte des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher oder Stellvertreter des Ortsvorstehers sein.

(4) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen. Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter erhalten eine vom Rat der Gemeinde festzusetzende Aufwandsentschädigung.<sup>2)</sup>

(5) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

(6) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung zu regeln.

**§ 7**

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften und die Ortsvorsteher sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gelten mindestens bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des neuen Rates der Gemeinde. Vor Ablauf dieser Zeit können diese Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der neuen Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.

**§ 8**

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

**§ 9**

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebauens. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind fortzuführen.

**§ 10**

Sowit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

**§ 11**

Weitere Gemeinden können diesem Vertrag beitreten.

**§ 12**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford in Kraft.

Spenze, den 7. März 1968

<sup>\*)</sup> vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

ten vollen Wahlperiode des Rates der neuen Stadt Enger. Danach können diese Bestimmungen durch die Hauptsatzung geändert oder aufgehoben werden.

5. Die Schulverbände Belke-Steinbeck/Besenkamp und Oldinghausen/Pödinghausen werden aufgelöst.

Die neue Stadt Enger ist Rechtsnachfolgerin dieser Schulverbände.

- 6.1 Die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Enger sind gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von der neuen Stadt Enger zu übernehmen.

- 6.2 Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

7. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Enger.

Herford, den 8. November 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Anlage 6****Bestimmungen****des Oberkreisdirektors**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford  
über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Enger und  
des Zusammenschlusses der Stadt Enger und der Gemeinden  
Belke-Steinbeck, Besenkamp, Dreyen, Herringhausen,  
Oldinghausen, Pödinghausen, Siele und Westerenger  
zu einer neuen Stadt Enger

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die neue Stadt Enger ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Enger.
- 1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
- 2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 2.3 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlusffassung durch den Rat der neuen Stadt Enger oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
3. Die bisherigen Gemeinden können nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Stadt Enger ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde führen.
- 4.1 Die Hauptsatzung der neuen Stadt Enger kann bestimmen, daß Ortschaften gebildet werden.
- 4.2 Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen.
- 4.3 Für diese Ortschaften kann der Rat der Stadt Enger aus der Mitte des Rates je einen Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlzeit des Rates wählen. In besonderen Fällen können auch zum Rat der Stadt Enger wählbare Bürger zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- 4.4 Die Ortsvorsteher müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben, für die sie bestellt werden.
- 4.5 Der Bürgermeister der neuen Stadt Enger darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.
- 4.6 Die Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher regelt die Hauptsatzung.
- 4.7 Die Bestimmungen über die Ortschaften und die Ortsvorsteher gelten vorläufig bis zum Ablauf der zwei-

**Anlage 7****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des

- a) Rates der Gemeinde Eilshausen vom 12. Februar 1968
- b) Rates der Gemeinde Hiddenhausen vom 12. Februar 1968
- c) Rates der Gemeinde Oetinghausen vom 12. Februar 1968
- d) Rates der Gemeinde Sundern vom 12. Februar 1968
- e) Rates der Gemeinde Lippinghausen vom 12. Februar 1968
- f) Rates der Gemeinde Schweicheln-Bermbeck vom 12. Februar 1968

wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Oetinghausen, Lippinghausen, Sundern und Schweicheln-Bermbeck folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Die zum Amt Herford-Hiddenhausen gehörenden Gemeinden Eilshausen, Hiddenhausen, Oetinghausen, Lippinghausen, Sundern und Schweicheln-Bermbeck schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die bisherigen Gemeinden können als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde führen.

**§ 2**

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht, mit Ausnahme der in Absatz 3 getroffenen Regelung, bleibt bis zum Erlass neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Flächennutzungspläne<sup>1)</sup>, Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zu einer anderweitigen Beschlusffassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort

**§ 3**

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde kann durch Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Für diese Ortschaften können je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt werden. Sie sind vom Rat der Gemeinde aus der Mitte des Rates zu wählen.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde soll nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.

(4) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen. Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Rat der Gemeinde festzusetzende Aufwandsentschädigung \*).

(5) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

#### § 4

Die Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher werden in der Hauptsatzung festgesetzt.

#### § 5

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

#### § 6

Weitere Gemeinden können diesem Vertrag beitreten.

#### § 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford in Kraft.

Eilshausen,  
Hiddenhausen,  
Oetinghausen,  
Sundern,  
Lippinghausen,  
Schweicheln-Bermbeck, den 20. März 1968

\* vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

#### Anlage 7 b

#### Bestimmungen

**des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford über die Einzelheiten der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Bustedt in die neue Gemeinde Hiddenhausen**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bustedt geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten, soweit es in dem in die neue Gemeinde Hiddenhausen eingegliederten Gebietsteil belegen ist, in das Eigentum der neuen Gemeinde Hiddenhausen über.
- 1.2 Insbesondere ist die neue Gemeinde Hiddenhausen verpflichtet, alle Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus der Erschließung des eingegliederten Gebietsteiles bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes ergeben haben, zu übernehmen; sie hat die von der Gemeinde Bustedt bis dahin auf die für diese Erschließung aufgenommenen Darlehen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Kosten der Planung und Planaufstellung an die Gemeinde Bustedt oder ihre Rechtsnachfolgerin zu erstatten.
- 1.3 Dafür stehen der neuen Gemeinde Hiddenhausen die von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gezahlten oder noch zu zahlenden Erschließungsbeiträge (Ablösungsbeträge) zu.
- 1.4 Alle — von seiten Dritter — gezahlten oder bereitgestellten Zuschüsse für die Herstellung der Erschließungsanlagen sind der neuen Gemeinde Hiddenhausen zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2.1 Das in dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht der Gemeinde Bustedt bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.

2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.  
2.3 Die von der Gemeinde Bustedt für den eingegliederten Gebietsteil nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Bauleitpläne \*) sowie die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde Hiddenhausen oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

3. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hiddenhausen.

Herford, den 11. April 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

1.1 Die zwischen den Gemeinden Sundern, Schweicheln-Bermbeck und Lippinghausen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau gemeinsamer Kanalanlagen und den Anschluß an die Kläranlage der Stadt Herford vom 10. September 1959 tritt außer Kraft.

1.2 Die Aufgaben werden von der Gemeinde Hiddenhausen weitergeführt.

Herford, den 11. April 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\* vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**Anlage 8**

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungs-  
behörde in Herford über die Einzelheiten**

1. der Auflösung des Amtes Vlotho und
2. des Zusammenschlusses der Stadt Vlotho und der Gemeinden Exter und Valdorf zu einer neuen Stadt Vlotho

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die neue Stadt Vlotho ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Vlotho.
- 1.2 Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
- 2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 2.3 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Bauleitpläne\*) sowie die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Falle bis zur anderweitigen Beschlusffassung durch den Rat der neuen Stadt Vlotho oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.
3. Die bisherigen Gemeinden können nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Stadt Vlotho ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde führen.
- 4.1 Die Hauptsatzung der neuen Stadt Vlotho kann bestimmen, daß Ortschaften gebildet werden.
- 4.2 Die Teilung einer bisherigen selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen.
- 4.3 Für diese Ortschaften kann der Rat der Stadt Vlotho aus der Mitte des Rates je einen Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlzeit des Rates wählen. In besonderen Fällen können auch zum Rat der Stadt Vlotho wählbare Bürger zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- 4.4 Die Ortsvorsteher müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben, für die sie bestellt werden.
- 4.5 Der Bürgermeister der neuen Stadt Vlotho darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sein.
- 4.6 Die Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher regelt die Hauptsatzung.
- 4.7 Die Bestimmungen über die Ortschaften und die Ortsvorsteher gelten vorläufig bis zum Ablauf der zweiten vollen Wahlperiode des Rates der neuen Stadt Vlotho. Danach können diese Bestimmungen durch die Hauptsatzung geändert oder aufgehoben werden.
- 5.1 Die Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Vlotho sind gemäß §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von der neuen Stadt Vlotho zu übernehmen.
- 5.2 Für die Angestellten und Arbeiter sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
6. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Vlotho.

Herford, den 11. April 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**Anlage 9**

**Gebietsänderungsvertrag  
zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Falkendiek**

Die Stadt Herford

— auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 5. April 1968 —

und

die Gemeinde Falkendiek

— auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 8. April 1968 —

schließen gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Falkendiek wird in die Stadt Herford eingegliedert.

§ 2

1. Die Gemeinde Falkendiek bildet einen Stadtteil der Stadt Herford gem. § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung „Herford-Falkendiek“.
2. Der Stadtteil Falkendiek erhält für die Dauer der laufenden und von zwei weiteren Wahlperioden einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Diese werden vom Rat der Stadt Herford für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter müssen im Stadtteil Herford-Falkendiek wohnen und dem Rat der Stadt Herford angehören oder ihm angehören können.
3. Der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter soll die Interessen des Stadtteils Herford-Falkendiek gegenüber dem Rat der Stadt vertreten. Er ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil Herford-Falkendiek im besonderen Maße berühren. Die näheren Befugnisse des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters werden in der Hauptsatzung der Stadt Herford geregelt.
4. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine vom Rat der Stadt Herford festzusetzende Aufwandsentschädigung\*).

§ 3

1. Die Stadt Herford wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Falkendiek.
2. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Falkendiek findet nicht statt.
3. Die Arbeiter der Gemeinde Falkendiek werden von der Stadt Herford übernommen. Der Wegewärter soll vorwiegend im Stadtgebiet Herford-Falkendiek eingesetzt werden.

§ 4

1. Die Realsteuerbesätze, welche die Gemeinde Falkendiek für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerbesätzen, welche die Stadt Herford für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, zunächst unverändert fort, und zwar hinsichtlich der Grundsteuern für die Dauer von 10 Jahren\*) und hinsichtlich der Gewerbesteuern für die Dauer von 5 Jahren nach der Eingliederung.
2. Die Stadt Herford sichert zu, für die Grundstücke, die an die vorhandene Kläranlage der Gemeinde Falkendiek angeschlossen sind oder angeschlossen werden, einmalige Anschlußgebühren und lfd. Benutzungsgebühren für die Entwässerung nur in der Höhe zu erheben, die den tatsächlich entstehenden Kosten für diese vorhandene Einrichtung entsprechen.
3. Die Stadt Herford verpflichtet sich, den Gemeindebeschuß betr. den Schlachthofzwang im Stadtbezirk Herford mit der Maßgabe zu ergänzen, daß auch die Hausschlachtungen im Stadtteil Falkendiek vom Schlachthofzwang ausgenommen werden.

4. Von der Gemeinde Falkendiek rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Herford in Kraft.
5. Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
6. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Falkendiek tritt 6 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Herford auch im Gebiet der Gemeinde Falkendiek.

#### § 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Falkendiek gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Herford.

#### § 6

1. Die Stadt Herford ist verpflichtet, den Stadtteil Falkendiek so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.
2. Insbesondere erklärt die Stadt Herford ihre Bereitschaft, das Wohnaugebiet „Am Kammbusch“ zu erschließen, sobald der Umfang der anstehenden Siedlungsmaßnahmen und der hierfür erforderliche Einsatz öffentlicher Mittel dies vertretbar erscheinen läßt. Dabei wird der Anschluß der bereits bebauten Grundstücke an die öffentliche Kanalisation (Verlegung eines Kanals bis zum Homberghof) mit Vorrang betrieben.
3. Für die Unterhaltung und die Verbesserung von Straßen und Wegen im Gebiet des Stadtteiles Falkendiek wird die Stadt Herford einschließlich der Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung jährlich rd. 135 000,— DM aufwenden.
4. Die jetzige Schule Falkendiek bleibt im Rahmen der gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten als Grundschule erhalten.
5. Die Stadt Herford übernimmt im bisherigen Umfange die lfd. Kosten, die von der Gemeinde Falkendiek für die Übungsstätten der Sportgemeinschaft Falkendiek jährlich zur Verfügung gestellt werden sind. Die Stadt wird sich ferner bemühen, für den Sportplatz, der nach den derzeitigen Planungen einer Straßenverlegung weichen muß, einen Ersatz an geeigneter Stelle zu schaffen.

#### § 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Herford, den 16. April 1968

Falkendiek, den 18. April 1968

<sup>1)</sup> vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

<sup>2)</sup> vgl. § 11 Abs. 9 des Gesetzes

#### Anlage 9 a

#### Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Schwarzenmoor

Die Stadt Herford

— auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 5. April 1968 —

und

die Gemeinde Schwarzenmoor

— auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 2. April 1968 —

schließen gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

#### § 1

Die Gemeinde Schwarzenmoor wird in die Stadt Herford eingegliedert.

#### § 2

1. Die Gemeinde Schwarzenmoor bildet einen Stadtteil der Stadt Herford gem. § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung „Herford-Schwarzenmoor“.
2. Der Stadtteil Schwarzenmoor erhält für die Dauer der laufenden und von zwei weiteren Wahlperioden einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Diese werden vom Rat der Stadt Herford für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter müssen im Stadtteil Herford-Schwarzenmoor wohnen und dem Rat der Stadt Herford angehören oder ihm angehören können.
3. Der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter soll die Interessen des Stadtteils Herford-Schwarzenmoor gegenüber dem Rat der Stadt vertreten. Er ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil Herford-Schwarzenmoor im besonderen Maße berühren. Die näheren Befugnisse des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters werden in der Hauptsatzung der Stadt Herford geregelt.
4. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine vom Rat der Stadt Herford festzusetzende Aufwandsentschädigung \*).

#### § 3

1. Die Stadt Herford wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schwarzenmoor.
2. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Schwarzenmoor findet nicht statt.
3. Die Arbeiter der Gemeinde Schwarzenmoor werden von der Stadt Herford übernommen.
4. Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schwarzenmoor bildet eine Löschgruppe der Feuerwehr der Stadt Herford.

#### § 4

1. Die Grundsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Schwarzenmoor für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Grundsteuerhebesätzen, die die Stadt Herford für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, zehn Jahre \*\*) nach der Eingliederung unverändert fort.
2. Die Stadt Herford verpflichtet sich, den Gemeindebeschuß betr. den Schlachthofzwang im Stadtbezirk Herford mit der Maßgabe zu ergänzen, daß auch die Hausschlachtungen im Stadtteil Schwarzenmoor vom Schlachthofzwang ausgenommen werden.
3. Von der Gemeinde Schwarzenmoor rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Herford in Kraft.
4. Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
5. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Schwarzenmoor tritt 6 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Herford auch im Gebiet der Gemeinde Schwarzenmoor.

#### § 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Schwarzenmoor gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Herford.

#### § 6

1. Die Stadt Herford verpflichtet sich, den Stadtteil Schwarzenmoor so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

2. Insbesondere erklärt die Stadt Herford ihre Bereitschaft, das Wohnaugebiet Hamschenberg zu erschließen, sobald der Umfang der anstehenden Siedlungsmaßnahmen dies vertretbar erscheinen läßt.
3. Ferner wird die Stadt Herford für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenmoor und die angrenzenden Gebiete der Stadt Herford in absehbarer Zeit eine neue Grundschule errichten und hierbei auch einen geeigneten Standort im Gebiet der Gemeinde Schwarzenmoor in Erwägung ziehen.
4. Für die Unterhaltung und Verbesserung des in der Gemeinde Schwarzenmoor vorhandenen Wegennetzes (einschl. Straßenbeleuchtung) wird die Stadt Herford nach der Eingliederung einen jährlichen Durchschnittsbetrag von rd. 105 000,— DM aufwenden.

#### § 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Herford, den 16. April 1968

Schwarzenmoor, den 18. April 1968

<sup>1)</sup> vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes  
<sup>2)</sup> vgl. § 11 Abs. 9 des Gesetzes

#### Anlage 10

##### Bestimmungen

##### des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford und der Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Stedefreund, Laar und Eickum sowie Teilen von Herringhausen in die Stadt Herford

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird in Verbindung mit den zwischen der Stadt Herford und den Gemeinden Falkendiek und Schwarzenmoor am 16./18. April 1968 abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen bestimmt:

##### I. Zur Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford:

1. Die zwischen dem Landkreis Herford und der Stadt Herford abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Erfüllung der den Kreisen übertragenen Aufgaben des ehemaligen Regierungsveterinärrates vom 25. Juli 1949 und über eine Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder für den Landkreis Herford und die Stadt Herford vom 22. Juni 1965 sowie der zwischen dem Landkreis Herford und der Stadt Herford abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag über die Einrichtung einer Krebsberatungsstelle des Stadt- und Landkreises Herford vom 1. Juni 1953 und 1. Oktober 1955 treten außer Kraft. Die Aufgaben werden vom Landkreis Herford weitergeführt.
2. Soweit mit der Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford Aufgaben der Stadt auf den Landkreis übergehen, gelten für die Übernahme der Beamten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Hinsichtlich der Übernahme von Angestellten und Arbeitern ist entsprechend zu verfahren.
3. Soweit Aufgaben der Stadt Herford vom Landkreis Herford zu übernehmen sind, geht das für die Erfüllung dieser Aufgaben bereitgestellte bewegliche Vermögen unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Herford über. Das in Herford, Unter den Linden 12, Gemarkung Herford, Flur 7, Flur-

stück 216 gelegene Gebäude (Gesundheitsamt) stellt die Stadt Herford dem Landkreis Herford unentgeltlich zur Wahrnehmung des Gesundheitswesens so lange zur Verfügung, wie es für diese Aufgaben in Anspruch genommen wird. Der Landkreis Herford hat die Stadt Herford im übrigen von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Mietvertrag zwischen der Stadt Herford und der Firma Gebr. Nolting oHG vom 2. April 1964 mit Zusatzvertrag vom 1. Juni 1967 über das in Herford, Hansastrasse 33, gelegene Gebäude (Lastenausgleichsam) ergeben.

Falls die Stadt Herford ihre Berufsschulen nicht weiterführt, geht auch das gesamte, diesen Zwecken dienende Vermögen unentgeltlich auf den Landkreis über.

4. Der Landkreis Herford als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus Herford übernimmt in Zukunft allein den Betrieb des Krankenhauses. Die dem aufzulösenden Zweckverband gehörenden und dem Krankenhaus jetzt und in Zukunft dienenden Grundstücke gehen, mit Ausnahme der Flurstücke Flur 1 Nr. 21, 26, 29, 30 und 4438/33 (ingesamt 10 746 qm), unentgeltlich an den Landkreis Herford über. Alleineigentümer der vorstehend ausgenommenen Flurstücke wird die Stadt Herford, die sie für die Dauer des Betriebes des jetzigen Kreis- und Stadtkrankenhauses dem Landkreis Herford unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die spätere Verwendung der Grundstücke, die dem jetzigen Krankenhaus dienen und in das Eigentum des Landkreises Herford übergehen, hat im Einvernehmen mit der Stadt Herford zu erfolgen.

Die Stadt Herford beteiligt sich an der Aufbringung der Mittel für den Neubau des Krankenhauses mit einem einmaligen Zuschuß von 6,5 Mio DM. Von diesem Betrag sind 4,1 Mio DM mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes an den Landkreis Herford zu zahlen; der Restbetrag wird in 5 gleichen Jahresraten, beginnend mit dem 1. 1. 1970, fällig.

5. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
6. Die Erlaubnissteuerordnung für den Landkreis Herford vom 15. Februar 1964 und 10. Oktober 1964 sowie die Jagdsteuerordnung für den Landkreis Herford vom 26. Februar 1937 gelten mit dem Inkrafttreten der Eingliederung der Stadt Herford in den Landkreis Herford auch im Gebiet der Stadt Herford. Mit diesem Recht übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht der Stadt Herford tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
7. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der früher kreisfreien Stadt Herford gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Herford.

##### II. Zur Eingliederung der Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Stedefreund, Laar und Eickum sowie der im Gesetz näher bezeichneten Teile von Herringhausen in die Stadt Herford:

1. Die Stadt Herford ist Rechtsnachfolgerin der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Herringhausen und der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger gehen, soweit sie nach der Eingliederung auf dem Gebiet der Stadt Herford liegen, mit den darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Herford über. Die Stadt Herford ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger auch von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind. Das in Herford, Amtshausstraße 3 und 5, Gemarkung Herford, Flur 9, Flurstück 55, 60 und 224, belegene Verwaltungsgebäude des Amtes Herford-Hiddenhausen (Amtshaus) geht mit allen Einrich-

tungen und auf ihm ruhenden Lasten in das Eigentum der Gemeinde Hiddenhausen über.

2. Das übrige bewegliche Vermögen der Gemeinde Herringhausen und der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger geht insoweit in das Eigentum der Stadt Herford über, als es für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich nach der Eingliederung im Gebiet der Stadt Herford befinden.
3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
4. Bei der Übernahme der Beamten der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger sowie der Beamten der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der aufgelösten Ämter Herford-Hiddenhausen und Enger sowie der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden gilt Entsprechendes.
5. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen. Für den Gebietsteil der Gemeinde Herringhausen gilt Entsprechendes.
6. Von den eingegliederten Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Herford in Kraft. Im übrigen gilt in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen nach der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Herford. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
7. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des aufgelösten Feuerlöschverbandes des Amtes Her-

ford-Hiddenhausen geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten insoweit in das Eigentum der Stadt Herford über, als es im Gebiet der in die Stadt Herford eingegliederten Gemeinden liegt oder für Einrichtungen des Verbandes verwandt worden ist, die im Gebiet der eingegliederten Gemeinden liegen. Für die übrigen Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

8. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Sundern, Schweicheln-Bermbeck, Hiddenhausen, Bustedt, Eilshausen und Lippinghausen über die Übertragung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Kanalreinigung auf die Gemeinde Schweicheln-Bermbeck vom 17. September 1957 tritt außer Kraft.
9. Die Gemeinden Diebrock, Elverdissen, Siedefreund, Laar und Eickum können ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Herford weiterführen. Die Zuordnung der im § 10 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat.
10. Die Stadt Herford kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
11. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteilen gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Herford.

Detmold, den 8. November 1968

Der Regierungspräsident

— GV. NW 1968 S. 396.

**Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.